



# M. Statut für die Frauen-Regionalliga West (FRLSt)

Stand: 20.06.2020

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Frauen-Regionalliga West .....	2
§ 2 Recht zur Teilnahme .....	2
§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung .....	2
§ 4 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden .....	3
§ 5 Terminlisten, Medienrechte und Vermarktung .....	3
<b>II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme .....</b>	<b>4</b>
§ 6 Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen .....	4
§ 7 Bewerbungsfrist .....	5
§ 8 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren .....	5
§ 9 weggefallen	
<b>III. Gremien und Verwaltung der Frauen-Regionalliga West .....</b>	<b>7</b>
§ 10 WDFV-Frauenfußballausschuss (WDFV-FFA) .....	7
§ 11 Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Regionalliga West .....	7
§ 12 Spielleitung .....	7
§ 13 Schiedsrichter-Ansetzung .....	8
§ 14 Sportgerichtsbarkeit .....	9
<b>IV. Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>9</b>
§ 15 Einsatz von Spielerinnen .....	9
§ 16 Auf- und Abstieg .....	9
§ 17 Anzuwendende Vorschriften .....	10
<b>V. Finanzangelegenheiten .....</b>	<b>10</b>
§ 18 Zulassungsgebühr .....	10
§ 19 Verbandsabgabe .....	10
§ 20 Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter .....	10
§ 21 Umsatzsteuer .....	10
§ 22 Inkrafttreten .....	11

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Frauen-Regionalliga West**

Die Frauen-Regionalliga West spielt grundsätzlich mit 14 Teilnehmern. Dies gilt nicht in der Spielzeit 2020/2021.

## **§ 2 Recht zur Teilnahme**

- (1) Das Recht zur Teilnahme haben nur Vereine, die einen Zulassungsvertrag gemäß § 6 Abs. 1 geschlossen haben.
- (2) Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen. Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder von Teilen des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn der Mutterverein 50 Prozent zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner der Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) innehat. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist nur wirksam, wenn die Kapitalgesellschaft in die korrespondierenden Pflichten des Muttervereins – insbesondere aus diesem Statut, dem Zulassungsvertrag sowie Satzung und Ordnungen des WDFV und des zuständigen Landesverbandes – eintritt. Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Teilnahmerechts regeln sich entsprechend § 13 des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesligen.
- (3) Zweite Mannschaften der Bundesligisten sind spielberechtigt. Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft in der Frauen-Regionalliga West spielen.

## **§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung**

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga West erlischt ohne vorherige Ankündigung
  1. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist,
  2. mit Auflösung der Frauen-Regionalliga West.
- (2) Die Zulassung kann durch den WDFV-Frauenfußballausschuss (im folgenden WDFV-FFA) entzogen werden, wenn
  1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist,
  2. der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem WDFV verletzt hat,
  3. der Bewerber / Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat,

4. bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des WDFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden,
5. ein Teilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist; Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

- (3) Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann der WDFV-FFA in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen, § 8 Abs. 4.
- (4) Ist die Zulassung entzogen worden, so gilt der Teilnehmer als Absteiger, rückt an den Schluss der Tabelle und scheidet am Ende des Spieljahres aus der Frauen-Regionalliga West aus.
- (5) Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 3 Buchstabe b des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt entsprechend.

#### **§ 4 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden**

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des WDFV und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des WDFV bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des WDFV verpflichtet, dies in ihren Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte,
2. Spielbetrieb und Beiträge.

#### **§ 5 Terminlisten, Medienrechte und Vermarktung**

- (1) Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Frauen-Regionalliga West übt der WDFV aus.
- (2) Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Frauen-Regionalliga West festzulegen, besitzt der WDFV.

- (3) Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga West Verträge zu schließen, besitzt der WDFV. Die Teilnehmer sind verpflichtet, dieses Recht zur Umsetzung zu bringen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
- (4) Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Regionalliga West stehen dem WDFV zu. Das WDFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der WDFV-FFA ist zu hören.
- (5) Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem WDFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das WDFV-Präsidium. Über die Verteilung des der Frauen-Regionalliga West zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das WDFV-Präsidium nach Anhörung des WDFV-FFA.
- (6) Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das WDFV-Präsidium.
- (7) Das WDFV-Präsidium kann für die Teilnehmer der Frauen-Regionalliga West verbindliche Medienrichtlinien erlassen.

## **II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme**

### **§ 6 Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine, die die Zulassung zur Frauen-Regionalliga West durch Abschluss eines Zulassungsvertrages zwischen dem WDFV und dem betreffenden Verein erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation.  
Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Frauen-Regionalliga West des laufenden Spieljahres sowie aus den Regelungen zum Auf- und Abstieg zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Frauen-Regionalliga West sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Regionalliga West und der 4. Spielklassenebene.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Regionalliga West mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren einschließlich der technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Regionalliga West“ sowie zwei Ausfertigungen des rechtsverbindlich unterzeichneten Zulassungsvertrages zur Teilnahme an der Frauen-Regionalliga West abgeben.
- (5) Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein die Zulassung zur Frauen-Regionalliga West nicht erhalten.
- (6) Für den Erlass von Zulassungsrichtlinien gemäß Abs. 3 und 4 ist das WDFV-Präsidium zuständig.
- (7) Für die Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein ist § 21 des Statuts für die Frauen-Bundesligen sinngemäß heranzuziehen. An die Stelle des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball tritt der WDFV-FFA. Eine Wartefrist entfällt nach § 22 Nr. 8 SpO/WDFV.

## **§ 7      Bewerbungsfrist**

- (1) Termin zur Absendung der Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Regionalliga West und der vollständigen einzureichenden Unterlagen gemäß diesem Statut und den hierzu erlassenen „Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren“ ist für Vereine der 2. Frauen-Bundesliga, der Frauen-Regionalliga West und der 4. Spielklassenebene jeweils der 31. März vor Beginn des Spieljahres. Dieses gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht.
- (2) Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Bundesligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein. Die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung entsprechend § 12 Nr. 3 Buchstabe b des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist ohne Einhaltung einer Frist möglich.

## **§ 8      Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren**

- (1) Der Bewerber unterzeichnet die Bewerbung mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 festgelegten Fristen der WDFV Geschäftsstelle vor. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Unterlagen, wobei der Nachweis dem Absender obliegt. Die

Einreichung eingescannter Unterlagen über das elektronische Postfach ist zugelassen.

- (2) Die WDFV-Geschäftsstelle überprüft in Ausübung der Aufgaben des WDFV-FFA die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Wahrung der Fristen. In Zweifelsfällen fordert sie einen Nachweis der rechtzeitigen Absendung an.
- (3) Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht nachgewiesen fristgerecht eingereicht, weist der WDFV-FFA durch die WDFV-Geschäftsstelle den Antrag zurück.

Hiervon abweichend gilt im Falle eines fristgerecht eingereichten, jedoch unvollständigen Antrags: Im Falle der Unvollständigkeit darf die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der WDFV Geschäftsstelle zu setzenden Nachfrist von einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Nachfristsetzung. § 193 BGB gilt entsprechend.

- (4) Sind die Unterlagen – ggf. nach Nachfristsetzung – vollständig und fristgerecht eingereicht, entscheidet der WDFV-FFA abschließend.

Bei Erteilung der Zulassung durch den WDFV-FFA zeichnet der WDFV den Zulassungsvertrag gegen und sendet ihn dem Verein zu.

Die Erteilung der Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die selbständige Anordnung von Auflagen oder Bedingungen ergeht durch Beschluss. Gegen diese selbständigen Anordnungen oder Bedingungen ist abweichend von § 19 RuVO/WDFV unmittelbar der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zum Sportgericht des WDFV zulässig.

Die Ablehnung der Zulassung ergeht durch Beschluss. Gegen diese Entscheidung des WDFV-FFA ist abweichend von § 19 RuVO/WDFV unmittelbar der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zum Sportgericht des WDFV zulässig. Dies gilt auch für die Zurückweisungen durch die WDFV-Geschäftsstelle (§ 8 Abs. 3).

- (5) Die Nachholung unterlassener Handlungen, Erklärungen oder der Austausch von Angaben ist nach Ablauf der in § 7, § 8 Abs. 3 festgelegten Fristen nicht mehr möglich, insbesondere auch nicht im Rechtsmittelverfahren.

**(§ 9 – weggefallen)**

### **III. Gremien und Verwaltung der Frauen-Regionalliga West**

#### **§ 10 WDFV-Frauenfußballausschuss (WDFV-FFA)**

- (1) Der WDFV-FFA ist Spielleitende Stelle für die Frauen-Regionalliga West. Seine Befugnisse sind in § 30 und § 38 der Satzung des WDFV, in der Spielordnung/WDFV und in diesem Statut geregelt.
- (2) Der WDFV-FFA erlässt Durchführungsbestimmungen gemäß § 50 Spielordnung/WDFV.
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der WDFV-FFA der Geschäftsstelle des WDFV. Er ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen.

#### **§ 11 Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Regionalliga West**

- (1) Es finden soweit nötig Versammlungen statt. Pro Jahr soll mindestens eine Versammlung stattfinden.
- (2) Die Versammlung setzt sich aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Regionalliga West zusammen.
- (3) Einberufung und Leitung der Versammlung obliegen der Vorsitzenden des WDFV-FFA.
- (4) Die Versammlung berät über Angelegenheiten der Frauen-Regionalliga West, insbesondere über die Terminlisten.

#### **§ 12 Spielleitung**

- (1) Die Spielleitung der Frauen-Regionalliga West wird vom WDFV-FFA gemäß § 10 Abs. 1 wahrgenommen. Sie obliegt der/m Spielleiter/in, die/der auf Vorschlag des WDFV-FFA vom WDFV-Präsidium bestimmt wird. Die/Der Spielleiter/in der Frauen-Regionalliga West muss dem WDFV-FFA angehören und bedient sich der Geschäftsstelle des WDFV.
- (2) Der/m Spielleiter/in obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
  1. Aufstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
  2. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
  3. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB,

4. Festsetzung der Sperrstrafen und Ordnungsgelder nach § 17 RuVO/WDFV,
  5. Führung der offiziellen Tabelle,
  6. Ansetzung von Spielaufsicht,
  7. Anforderung von Schiedsrichtern,
  8. Stellungnahme zu Schiedsrichter-Ansetzungen,
  9. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
  10. Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,
  11. Erstellung von Spielberechtigungslisten.
- (3) Gegen Entscheidungen der Spielleitung mit Ausnahme der nach Abs. 2 Nr. 4 kann der betroffene Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WDFV-FFA einlegen. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.

Wird beim WDFV-FFA Beschwerde gegen eine Entscheidung der Spielleitung eingelegt, so sind an den WDFV Gebühren zu zahlen. Die Gebühren betragen € 100. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Beschwerdefrist zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird die Beschwerde verworfen.

Bezüglich einer möglichen Erstattung der Gebühren sowie der Kosten des Beschwerdeverfahrens gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV.

Die/Der Spielleiter/in darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Hilft der WDFV-FFA der Beschwerde nicht ab, so gelten die Bestimmungen der §§ 19, 20 RuVO/WDFV.

Gegen Entscheidungen der Spielleitung nach Abs. 2 Nr. 4 ist unmittelbar der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zum Sportgericht des WDFV zulässig.

- (4) Bei der Spieleinteilung ist der Rahmenterminkalender des WDFV-FFA für die Frauen-Regionalliga West verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichtergestellung haben die Lizenzligen, die Frauen-Bundesligen, die 3. Liga und die Herren-Regionalliga West Vorrang vor den Spielen der Frauen-Regionalliga West.

### **§ 13 Schiedsrichter-Ansetzung**

- (1) Die Schiedsrichter-Ansetzung und -Umbesetzung der Frauen-Regionalliga West werden vom Schiedsrichterausschuss des WDFV wahrgenommen. Sie obliegen der/m Schiedsrichter-Ansetzer/in für die Frauen-Regionalliga West, die/der dem Schiedsrichterausschuss des WDFV als Mitglied angehören muss.



Die Schiedsrichter-Ansetzung der Frauen-Regionalliga West bedient sich der Geschäftsstelle des WDFV.

- (2) Der/m Schiedsrichter-Ansetzer/in können weitere Aufgaben vom Schiedsrichterausschuss des WDFV übertragen werden.
- (3) Die Bestimmung der/s Schiedsrichter-Ansetzers/in erfolgt durch den WDFV-FFA auf Vorschlag des WDFV-Schiedsrichterausschusses.
- (4) Gegen Entscheidungen der/s Schiedsrichter-Ansetzers/in kann die Spielleitung innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WDFV-FFA erheben. Die Beschwerde muss jedoch spätestens am letzten Werktag vor dem Spiel eingelegt werden.
- (5) Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

#### **§ 14 Sportgerichtsbarkeit**

Die Sportgerichtsbarkeit für die Frauen-Regionalliga West obliegen dem Sportgericht und dem Verbandsgericht des WDFV nach der Satzung und den Ordnungen des WDFV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV.

### **IV. Besondere Bestimmungen**

#### **§ 15 Einsatz von Spielerinnen**

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung; im Übrigen gelten die Bestimmungen der WDFV-Spielordnung. Des Weiteren gelten die Durchführungsbestimmungen der Frauen-Regionalliga West.

#### **§ 16 Auf- und Abstieg**

- (1) Der Auf- und Abstieg zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Frauen-Regionalliga West ist in den §§ 47a, 48a und 49 DFB-Spielordnung geregelt. Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Regionalliga West und der 4. Spielklassenebene wird gemäß § 48 SpO/WDFV vom WDFV-FFA festgelegt.
- (2) Tochtergesellschaften können durch den sportlichen Abstieg aus der Frauen-Regionalliga West kein Spielrecht in der 4. Spielklassenebene erwerben, solange nicht die Landesverbände die Voraussetzungen für eine Teilnahme von Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb geschaffen haben.

## **§ 17 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Frauen-Regionalliga West und die Durchführung des Spielbetriebs der Frauen-Regionalliga West insbesondere:

1. die Spielordnung des WDFV und die Durchführungsbestimmungen zur Frauen-Regionalliga West,
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV,
3. die Schiedsrichterordnung des WDFV,
4. die DFB-Spielordnung.

## **V. Finanzangelegenheiten**

### **§ 18 Zulassungsgebühr**

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom WDFV-Präsidium festgesetzt.

### **§ 19 Verbandsabgabe**

Die Verbandsabgabe wird pauschal erhoben, ist bei Saisonbeginn zu zahlen und beträgt für

Vereine der Bundesligen	120,00 EUR
Vereine der 3. Liga und Regionalliga	80,00 EUR
Amateurvereine	60,00 EUR.

### **§ 20 Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter**

- (1) Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Frauen-Regionalliga West gepoolt.
- (2) Der Auslagenersatz für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter wird durch das WDFV-Präsidium auf Vorschlag des WDFV-Schiedsrichterausschusses festgelegt. Der WDFV-FFA ist zuvor anzuhören.

### **§ 21 Umsatzsteuer**

Alle im WDFV-Statut für die Frauen-Regionalliga West aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrunde nach der Umsatzsteuer unterliegen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Das Statut für die Frauen-Regionalliga West tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WDFV in Kraft.